

- " 10. Leiter der Gütekontrolle (Güteingenieur)
 11. Betriebsstellenleiter
 12. Leiter der Aufbauleitungen, soweit dieselben Betriebsangehörige sind

c) Gruppe III

1. Kaderleiter
2. Bilanzbuchhalter (stellv. Hauptbuchhalter)
3. Leiter der Betriebswirtschaft (Betriebsabrechner)
4. Leiter der Materialversorgung
5. Leiter der Finanzgruppe
6. Leiter des BFE
7. Sicherheitsinspektor
8. Leiter der Kalkulation
9. Normeninstrukteur
10. Ingenieure und Techniker
Landwirte, Forstwirte und Chemiker mit abgeschlossener Hochschul- oder Fachschulbildung sind den Ingenieuren und Technikern gleichzusetzen
11. Meister, soweit sie in ihrem Meisterbereich mindestens 30 Produktionsarbeiter anleiten.

Zur Prämiiierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der in Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist durch den Betriebsleiter namentlich festzulegen.

(2) Die namentliche Aufgliederung der Prämienberechtigten ist dem Amt für Wasserwirtschaft zur Kenntnisnahme einzureichen. Veränderungen sind quartalsweise zu berichtigen.

Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft kann die Betriebe ganz oder zeitweise von dieser Verpflichtung entbinden.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Es gilt nachstehende Prämientabelle:

Gr. der Prämienberechtigten	G* ¹⁰⁰ für Erfüllung der geplanten Leistungen	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung der geplanten des Gewinnplanen Leistungen	
		Erhöhung	Erhöhung
I	12,0 %	2,0 %	2,8 %
II	9,6 %	1,8 %	2,4 %
III	6,0 %	1,6 %	2,0 %

Die Zahlen geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzung den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiiierung verwendet werden kann.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 9

Bei der individuellen Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prämienberechtigten sind auch die Pro-

tolle der Abnahmeingenieure sowie der Schaukommissionen zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

(1) Bei den Prämienberechtigten der Gruppen II und III erfolgt die Kürzung bzw. der Entzug der Prämien durch den Betriebsleiter.

Das Recht der Kontrolle durch die BGL regelt sich durch § 5 Abs. 7 der Verordnung.

(2) Ist bei den Prämienberechtigten der Gruppe I der Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen, dann ist dies im Vorschlag des Betriebes darzustellen bzw. kann kein Vorschlag eingereicht werden.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

§ 11

(1) Prämien für Prämienberechtigte der Gruppe I werden vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft auf Vorschlag des Betriebes festgelegt.

(2) Dem Vorschlag des Betriebes ist eine schriftliche Stellungnahme der BGL des Betriebes beizufügen, aus der ersichtlich sein muß, wie die Prämienberechtigten ihre Verpflichtungen im BKV erfüllt haben. Besteht keine BGL für den Gesamtbetrieb, dann ist die Stellungnahme gemeinsam vom Leiter der Abteilung Arbeit und vom Kaderleiter des Betriebes abzugeben, die sich auf die Angaben der einzelnen BGL im Betrieb stützen müssen.

Zu § 5 Abs. 7 der Verordnung:

§ 12

Besteht keine BGL für den Gesamtbetrieb, dann hat jede BGL jeder Arbeitseinheit das im § 5 Abs. 7 der Verordnung dargestellte Recht.

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

Die §§ 2 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die notwendigen Unterlagen für die Ermittlung der Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes und des Planes zur Senkung der Selbstkosten sowie des Gewinnplanes müssen aus der Finanzbuchhaltung und der Betriebsabrechnung entwickelt werden unter Hinzuziehung der monatlichen Produktions- und Leistungsmeldung (MPL).

Zu § 6 Abs. 2 Buchst. d und Absätze 3, 4, 6 und 8 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Ermittlung der Prämiensumme jedes einzelnen Prämienberechtigten und damit der Gesamtprämiensumme des Betriebes erfolgt unabhängig von der individuellen Beurteilung der Leistung des einzelnen Prämienberechtigten.

(2) Die Gesamtprämiensumme des Betriebes wird vom Betriebsleiter entsprechend dem § 5 Abs. 1 der Verordnung auf die einzelnen Prämienberechtigten aufgliedert.

Der nach § 3 Abs. 4 der Verordnung gebildete Prämienbetrag ist jedoch nur für den in Frage kommenden Personenkreis zu verwenden.